



Einladung

an die Damen und Herren Stadträte

Am **Dienstag, den 29. September 2020, 19.30 Uhr**, findet in der Aula der Grundschule Neckarbischofsheim, Ablassweg 12 in **Neckarbischofsheim** eine **öffentliche Gemeinderatssitzung** statt.

TAGESORDNUNG:

- 01) **Zustimmungen**
 - a) zu der Sitzungsniederschrift vom 28. Juli 2020
 - b) zu der Niederschrift im schriftlichen Verfahren

- 02) **Bebauungsplan „Unter dem Linsenkuchen“**
hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes
 - a) Würdigung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Unter dem Linsenkuchen“ mit seinen örtlichen Bauvorschriften

- 03) **Bebauungsplan „Unter dem Linsenkuchen“**
hier: Grundsatzbeschluss zur Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen (1.6 Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze)

- 04) **Bebauungsplanänderung „Über den Forstgärten“**
hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes
 - a) Würdigung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Über den Forstgärten“

- 05) **Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar**
hier: 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes

- 06) **Baugebiet „Unter dem Linsenkuchen“**
hier: Vergabe eines Baugrundstücks

- 07) **Sanierungsgebiet „Stadtkern“**
hier: Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung für das Objekt Hauptstr. 28, Flst. Nr. 734, nach § 144 BauGB

- 08) **Straßensanierungsmaßnahme Forststraße/Friedhofstraße**
hier: Auftragsvergabe

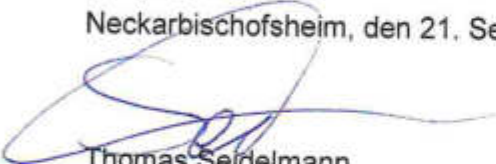
- 09) **Antrag des Turnvereins 09 Neckarbischofsheim e.V. auf Überlassung einer Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 1263 (Spielplatz "Wiesenweg")**

- 10) **Aufnahme eines Kommunalkredits**

- 11) **Wahlen zu den Ausschüssen**
 - a) Stellv. Vertreter für den Ausschuss für Umwelt, Technik und Natur
 - b) Vertreter für den Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt
 - c) Vertreter für den Förderverein für die Partnerschaften mit den Städten La Chapelle St. Luc und Pereslawl-Salesski

- 12) Einweisung des neu gewählten Bürgermeisters Thomas Seidelmann in eine Besoldungsgruppe des Landesbesoldungsgesetzes
hier: Widerspruch gegen den Bescheid der Einweisung
- 13) Mündlicher Sachstandsbericht der Kämmerin
- 14) Bekanntgaben der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Technik, Natur und Umwelt vom 11.08.2020
- 15) Bekanntgaben
- 16) Anfragen des Gemeinderats
- 17) Fünfzehn Minuten Fragen und Antworten

Neckarbischofsheim, den 21. September 2020



Thomas Seidelmann
Bürgermeister

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. September 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740
e-m@il: juergen.boehm@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



TOP 02

Bebauungsplan „Unter dem Linsenkuchen“ hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes

a) Würdigung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen

In seiner Sitzung am 28. Juli 2020 hat der Gemeinderat die 1. Änderung des Bebauungsplans „Unter dem Linsenkuchen“ beschlossen.
Hintergrund der Bebauungsplanänderung war die Anpassung der festgesetzten Bezugshöhen.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs erfolgte in der Zeit vom 10.08. bis 11.09.2020 und die Träger öffentlicher Belange wurde gebeten bis zum 07.09.2020 ihre Stellungnahmen abzugeben.

Weder in der Offenlage noch von Seiten der Träger öffentlicher Belange sind zu berücksichtigende Anmerkungen eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim nimmt das Ergebnis der Offenlage und Trägeranhörung zu Kenntnis.

b) Satzungsbeschluss des Bebauungsplans "Unter dem Linsenkuchen" mit seinen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim beschließt folgende Satzung:

Satzung

der Stadt Neckarbischofsheim über den

Bebauungsplan

„Unter dem Linsenkuchen“, 1. Änderung mit seinen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim hat am 29.09.2020 in öffentlicher Sitzung auf Grundlage der nachfolgenden Rechtsvorschriften den Bebauungsplan „Unter dem Linsenkuchen“, 1. Änderung mit seinen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans „Unter dem Linsenkuchen“, 1. Änderung vom 21.09.2020 maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

1. Bebauungsplan, bestehend aus:
 - dem zeichnerischen Teil vom 21.09.2020,
 - den planungsrechtlichen Festsetzungen vom 21.09.2020.
2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan, bestehend aus:
 - dem zeichnerischen Teil vom 21.09.2020,
 - den örtlichen Bauvorschriften vom 21.09.2020.

Beigefügt sind:

- die Begründung zum Bebauungsplan vom 21.09.2020,
- Hinweise zum Bebauungsplan vom 21.09.2020,

§ 3 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Unter dem Linsenkuchen“ mit seinen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Neckarbischofsheim, den 29.09.2020

.....
Thomas Seidelmann (Bürgermeister)

(Siegel)

Stadt Neckarbischofsheim

Bebauungsplan „Unter dem Linsenkuchen“, 1. Änderung

Öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden

1 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Baurechtsamt

Stellungnahme vom 04.08.2020	Behandlung/Abwägung
<p>Sollte der Bebauungsplan vor Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung in Kraft treten, ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes vor dessen Bekanntmachung erforderlich. In diesem Fall sind uns die Verfahrensunterlagen und vier Planfertigungen zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens sind uns zwei Planfertigungen, Satzungen, Begründungen etc. sowie zwei Bekanntmachungen vorzulegen.</p> <p>Nach der Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 S. 3 GemO anzuzeigen.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist bislang nicht abgeschlossen. Der Bebauungsplan ist daher zur Genehmigung einzureichen.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Der Bebauungsplan wird zur Genehmigung eingereicht. 	

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. September 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740
e-m@il: juergen.boehm@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



TOP 03

Bebauungsplan „Unter dem Linsenkuchen“

hier: Grundsatzbeschluss zur Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen (1.6 Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze)

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Baurechtsamt- hat uns mitgeteilt, dass bei Befreiungsanträgen zu den Vorgaben des Bebauungsplanes, außer es handelt sich um „Härtefälle“, eine Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Im Ausschuss für Technik, Natur und Umwelt wurden bereits einige Bauanträge für das Baugebiet „Unter dem Linsenkuchen“ behandelt und auch schon zu Befreiungsanträgen das Einvernehmen erteilt.

Wir sind uns bewusst, dass es immer wieder Planungen der Bauherrschaft geben wird, die sich nicht mit allen Festsetzungen des Bebauungsplanes vereinbaren lassen. Hier wird auch der Planer und die Bauherrschaft gezwungen sein, einen möglichen Planungswunsch zu ändern.

Die getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan machen es den Bauherren nicht unmöglich, ihr Grundstück zu bebauen. Auch führen die Festsetzungen nicht zu einer Verteuerung der vorgesehenen Baumaßnahme.

Die zwischenzeitlich sehr eng gefasste Behandlung von Befreiungsanträgen durch das Landratsamt -wie oben beschrieben- überrascht uns.

Bei der Durchsicht, auch unter Berücksichtigung der bisherigen Bauanträge sowie der Anfragen der Planer von künftigen Bauanträgen, haben wir festgestellt, dass sich eine Neuformulierung der lfd. Nr. 1.6 der planungsrechtlichen Festsetzungen empfiehlt.

Aktuelle, rechtskräftige Festsetzung:

1.6 Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.v.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen, Carports und offene Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis zur hinteren Gebäudekante zulässig.

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist mit einer senkrecht zur Straße aufgestellten Garage ein Mindestabstand von 3,0 m, mit Carports 1,0 m einzuhalten. Bei parallel zur maßgebenden Erschließungsstraße aufgestellten Garagen und Carports ist ein Abstand von 1,0 m einzuhalten. Der Abstandstreifen ist zu begrünen.

Mit offenen Stellplätzen sind keine Mindestabstände zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

Problematisch hat sich die Formulierung von Satz 1 gezeigt.

Streichen wir die Vorgabe „... außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche,...“ schränken wir die Möglichkeiten der Bauherren ein.

Streichen wir die Festsetzung „...bis zur hinteren Gebäudekante,...“ wären Garagen auf dem ganzen Grundstück möglich, auch im eigentlichen Gartenbereich.

Definieren wir feste Garagenstandorte, wird dies den Bauherren extrem einschränken.

Uns ist bewusst, dass -ganz gleich, welche Festsetzung wir treffen- es Bauherrenwünsche geben wird, die anders gelagert sind. Und es wird, egal, welche Definition in Metern, Prozenten oder Verhältnissen wir treffen, zu Befreiungswünschen kommen.

Folgenden Formulierungsvorschlag stellen wir zur Diskussion:

1.6 Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.v.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen, Carports und offene Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis max. 50% ihrer Grundfläche zulässig. Entlang der Erschließungsstraße bis 100% der Grundfläche.

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist mit einer senkrecht zur Straße aufgestellten Garage ein Mindestabstand von 3,0 m, mit Carports 1,0 m einzuhalten, sofern die Seiten des Carports offen gehalten sind. Bei parallel zur maßgebenden Erschließungsstraße aufgestellten Garagen und Carports ist ein Abstand von 1,0 m einzuhalten. Der Abstandstreifen ist zu begrünen.

Mit offenen Stellplätzen sind keine Mindestabstände zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird bei der nächsten Änderung des Bebauungsplanes „Unter dem Linsenkuchen“ eine geänderte Formulierung der unter 1.6 der planungsrechtlichen Festsetzungen über Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports) wie oben beschrieben aufnehmen.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. September 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740
e-m@il: juergen.boehm@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



TOP 04

Bebauungsplanänderung „Über den Forstgärten“ hier: 2. Änderung des Bebauungsplans

In seiner Sitzung am 30.06.2020 hat der Gemeinderat die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Über den Forstgärten“ beschlossen.

Ziel und Zweck der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Über den Forstgärten“ ist es, durch eine Erweiterung der überbaubaren Flächen eine bauliche Nachverdichtung in einem in den 60-er Jahren entstandenen Baugebiet der Stadt Neckarbischofsheim zu ermöglichen.

Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die zeichnerischen Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen der Grundstücke Flst. Nrn. 13527, 13528, 13531 und 10148.

Die schriftlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

a) Würdigung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen

Die öffentliche Auslegung und Trägeranhörung erfolgten in der Zeit vom 20.07.2020 bis 21.08.2020.

Zu berücksichtigende Stellungnahmen gingen keine ein.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim nimmt das Ergebnis der Offenlage und Trägeranhörung zur Kenntnis.

b) Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "Über den Forstgärten"

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim beschließt folgende Satzung:

Satzung über den Bebauungsplan „Über den Forstgärten“, 2. Änderung

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim hat am 29.09.2020, aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 sowie § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. S. 587), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37), die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Über den Forstgärten“ als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im „vereinfachten Verfahren“ gemäß § 13 BauGB.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan vom 30.06.2020 maßgebend.
Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind:

- die Bebauungsplan-Änderung, bestehend aus dem zeichnerischen Teil im M. 1:500, vom 30.06.2020

Beigefügt ist eine Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB).

§ 3 Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Über den Forstgärten“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Neckarbischofsheim, den 29.09.2020

Thomas Seidelmann, Bürgermeister

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. September 2020

Erstellt von: Marion Adams, Kämmereiamt, Tel.: 607-30
E-Mail: marion.adams@neckarbischofsheim.de



Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter

TOP 05

Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar

hier: 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes

Die Breitbandversorgung der Bürger und Unternehmen durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar dient der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rhein-Neckar-Kreis. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 den Beitritt zum Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar beschlossen und dessen Satzung zugestimmt. Alle 54 Kommunen im Kreis sind diesem Zweckverband beigetreten. Im Rahmen der ersten Verbandsversammlung am 04.12.2014 wurde die Verbandssatzung beschlossen. Ziel des Zweckverbandes ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist gem. § 4 Abs. 3 lit. a) der Verbandssatzung zuständig über Änderungen der Verbandssatzung Beschluss zu fassen. Änderungen der Verbandssatzung sind gem. § 21 GKZ mit einer qualifizierten Mehrheit zu beschließen, d.h. es muss die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder vorliegen. Mitglieder/Stimmen derzeit $54 + 1 = 55$, somit $\frac{2}{3}$ hieraus = 37 Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden in der Sitzung.

Bei Gründung des Zweckverbandes wurde festgelegt, dass jedes Mitglied eine Stimme in der Verbandsversammlung hat. Ab einem Stichtag (01.01.2018, dann verschoben auf den 01.01.2021) sollten weitere 100 Stimmen entsprechend dem Ausbaustand in der jeweiligen Gemeinde (Verhältnisstimmen) hinzukommen. Da sich die Ausbaustrategie des Zweckverbandes mehrmals geändert hat und der Ausbau nicht so schnell erfolgen konnte, wie ursprünglich geplant, soll nun nach Rücksprache mit der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg bis auf Weiteres an der 1 Stimme je Kommune-Regelung festgehalten werden. Daher ist eine Anpassung der Verbandssatzung notwendig.

Die 1. Änderung der Verbandssatzung wurde in der Verbandsversammlung vom 14.12.2017 beschlossen, auf die Beratungen (Vorlage 5/2017) hierzu wird Bezug genommen.

Die 2. Änderung der Verbandssatzung bezieht sich auf Ausführungen im Satzungstext zu den §§ 2, 5 und 14.

Aufgrund der festgelegten Ausbaustrategie (Pilotstrecke, Vorziehen unterversorgter Gebiete, Modellprojekte) hätte die Verteilung von weiteren Verhältnisstimmen eine unverhältnismäßige Stimmhäufung auf einzelne Mitglieder ergeben. Aus diesem Grunde wurde der Termin dieser zusätzlichen Berechnung vom 01.01.2018 auf den 01.01.2021 bereits geändert bzw. verschoben (vgl. 1. Satzungsänderung vom 14.12.2017).

Ebenfalls mit der 1. Änderung der Verbandssatzung wurde die Berechnungsgrundlage (Einwohnerzahl) zur Erhebung der Betriebs- und Finanzkostenumlagen im § 14 neu geregelt.

Durch die zusätzliche Verteilung von Verhältnisstimmen erhält die jeweilige Kommune zwar mehr Stimmrechtsanteile in der Verbandsversammlung, gleichzeitig würde sich durch die höhere Anzahl an Stimmanteilen auch der Anteil an der Betriebskostenumlage erhöhen.

Die Verwaltung hat mit anderen Zweckverbänden Kontakt aufgenommen und die Ausführungen in deren Satzungen in Bezug auf die Stimmrechte verglichen. Sowohl beim ZV Schwarzwald-Baar als auch beim ZV Landkreis Ravensburg sind zur Bemessung von Stimmenanteilen lediglich „1 Stimme kraft Mitgliedschaft“ in deren Satzung festgelegt. Eine weitere zusätzliche Verteilung von Verhältnisstimmen ist im Satzungstext nicht vorgesehen und wurde nach Rücksprache mit diesen beiden Verbänden, auch aufgrund der komplizierten Berechnung, für nicht notwendig gehalten.

Für die Verteilung der Verhältnisstimmen sind, lt. § 5 Abs. 4 Abschnitt 4 die auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet abgeschlossenen Endkundenverträge maßgebend, die hieraus resultierenden Pachterlöse sind im Netzbetreibervertrag festgelegt.

Im Verbandsgebiet sind derzeit Baumaßnahmen, wie z.B. Ausbau von Gewerbegebieten, Anbindung Schulen und innerörtliche Erschließungen im Gange bzw. in Bearbeitung. In den vergangenen Hauptausschusssitzungen und Verbandsversammlungen wurde hierüber ausführlich berichtet.

Eine gerechte Berechnung und Verteilung von Verhältnisstimmen ist derzeit weiterhin sehr schwierig, da u.a. die Meldung der Endkundenverträge durch den Netzbetreiber nachträglich erfolgt, Pachterlöse erst ab bestimmter Bandbreite erstattet werden und Bautätigkeiten nach Prioritätenlisten in den kommenden Jahren abgearbeitet werden.

Die Formulierungen im Satzungstext § 5 und § 14 Abs. 4 a Abschnitt 2 zur Festlegung der Stimmenanzahl sowie Verteilung der Verhältnisstimmen sind nachstehend auszugsweise aufgeführt und bilden die Grundlage für die Beratung.

§ 5 Abs. 4 Satz 5:

Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bestimmt sich wie folgt:

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 2:

Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu (**„1 Stimme kraft Mitgliedschaft“**)

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 3:

Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2021 100 weitere Stimmen („Verhältnisstimmen“) gemäß folgender Berechnungsgrundlage verteilt:

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 4:

Der Stimmenanteil des jeweiligen Verbandsmitglieds, mit Ausnahme des Rhein-Neckar-Kreises, an den 100 weiteren Stimmen bemisst sich im Verhältnis aller Verbandsmitglieder untereinander anhand der Anzahl der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet abgeschlossenen Endkundenverträge. Endkundenverträge in diesem Sinne sind solche, zu deren Erfüllung die Nutzung der passiven Infrastruktur des Zweckverbandes erfolgt.

Bei der Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge werden Verträge mit gewerblichen oder öffentlich-rechtlichen Endkunden, mit denen ein gewerblicher oder vergleichbarer Tarif abgeschlossen wird, mit dem Faktor fünf berücksichtigt. Die Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge erfolgt stichtagsbezogen zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 5:

Hinzu kommen zehn Stimmen für den Rhein-Neckar-Kreis.

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 6:

Steht einem Verbandsmitglied nach Ermittlung der Stimmanteilsquote nur ein Bruchwert einer Stimme zu, bleibt dieser Bruchwert bei einem Wert von weniger als 0,5 unberücksichtigt, bei einem Wert von 0,5 und mehr wird auf die folgende volle

Stimmenanzahl aufgerundet. Dazu addiert wird dann die je Mitglied „1 Stimme kraft Mitgliedschaft“.

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 7:

Die so ermittelte Gesamtstimmenanzahl ist für die Bestimmung einer mehrheitlichen Beschlussfassung maßgeblich. Abweichungen von der Stimmenanzahl der Bemessungsgrundlage aufgrund von Auf- und Abrundungen sind unbeachtlich.

§ 14 Abs. 4 a Abschnitt 2:

Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 bemisst sich der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil im prozentuellen Verhältnis der Stimmanteile gem. § 5 Abs. 3, 3. Absatz („Verhältnisstimmen“) zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.

Zur Gleichbehandlung aller Verbandsmitglieder sind auch die Ausbaumaßnahmen der Kommunen in den kommenden Jahren zu berücksichtigen, weshalb seitens der Verwaltung vorgeschlagen wird, auf **die Berechnung und Verteilung weiterer Verhältnisstimmen zu verzichten und diese Passagen ersatzlos aus der Satzung zu nehmen.**

Die Stimmenanzahl in der Versammlung bestimmt sich dann auch künftig, wie bisher bereits im § 5 Abs.4 Abschnitt 2 festgelegt, wie folgt:

Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu („1 Stimme kraft Mitgliedschaft“).

Die Verteilung von weiteren 100 Verhältnisstimmen **wird nicht vorgenommen**, die Ausführungen hierzu im § 5 Abs. 4 Abschnitte 3 bis 7 der Verbandssatzung werden **ersatzlos gestrichen.**

Durch die Festlegung der Stimmenanteile („1 Stimme kraft Mitgliedschaft“) im § 5 Abs. 4 sind auch Änderungen im Satzungstext zu § 14 Abs. 4 a und 4 b vorzunehmen, anzupassen und durch einen **neuen Absatz 14 c** zu ergänzen.

Im § 14 werden die Absätze 7 bis 9 **ersatzlos gestrichen**, dadurch ist im § 2 Abs. 3 der **Satz 2** ebenfalls **ersatzlos zu streichen.**

Der Hauptausschuss hat die 2. Satzungsänderung vorberaten und zustimmende Empfehlung erteilt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat in ihrem Prüfungsbericht (Allgemeine Finanzprüfung der Jahre 2014-2018) hinsichtlich der Verteilung der Betriebskostenumlage festgestellt, dass der Einwohnermaßstab eine praktikable Lösung darstellt und die Verteilung nach Stimmenanteilen einen hohen Verwaltungsaufwand verursacht.

Eine synoptische Übersicht der erforderlichen Änderungen im Satzungstext ist in der Anlage farblich dargestellt (grün = neu, rot = entfällt künftig / wird gestrichen).

Die Änderung der Verbandssatzung soll in der Versammlung am 07.12.2020 beschlossen werden.

In der nachstehenden Tabelle sind die der Betriebs- bzw. Finanzkostenumlage (§ 14 Abs. 4a und 4b) zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen zur weiteren Information aufgeführt.

Betriebskostenumlage	Finanzkostenumlage
• Personalkosten	• Zinsen

• Kfz- und Instandhaltung	• Abschreibungen
• Miete und Versicherungen	• Miete Kabeltrasse
• Leistungsverrechnung	• Pächterlöse, Umlagen und Zuschüsse
• Sonstige Kosten, z.B. Betriebsbedarf, betriebliche Aufwendungen, Rechts- und Beratungskosten, Prüfungsgebühren	
• Allgemeine Kosten, z.B. Hilfs- und Betriebsstoffe, Reparatur / Instandhaltung von Anlagen und Maschinen	
• Werbekosten	
• Allgemeine Erlöse	

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar zu und ermächtigt Bürgermeister Thomas Seidelmann das Votum für die Stadt Neckarbischofsheim in der Verbandsversammlung entsprechend abzugeben.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 07.12.2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar hat am 07.12.2020 aufgrund der §§ 5, 6, 13, 15 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar

beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Sofern der Zweckverband Anlagen im Eigentum der Verbandsmitglieder nutzt, sind die Verbandsmitglieder dazu bereit, diese Anlagen dem Zweckverband zur Nutzung entweder pachtweise oder durch Eigentumsübertragung zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Der § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfassungen über den Ausbau des jeweiligen Gemeindenetzes bedürfen der Zustimmung des hiervon betroffenen Mitglieds. Beschlussfassungen über den Ausbau des Kern-Backbones bedürfen der Zustimmung des Rhein-Neckar-Kreises. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitglieds. Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bestimmt sich wie folgt:

Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu ("1 Stimme kraft Mitgliedschaft").

§ 3

Der § 14 Abs. 4 a erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Verbandsmitgliedern zugewendet

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 07.12.2020

werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst. Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil bemisst sich nach der Einwohnerzahl. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 30.06. des Vorjahres. Grundlage sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.

§ 4

Der § 14 Abs. 4 b wird wie folgt neu gefasst:

Alle Erträge, die aus dem Netzbetrieb resultieren (z.B. Pachten, Auflösungen der Umlagen und Zuschüsse), werden dem jeweiligen Verbandsmitglied zugeordnet. Die Finanzkosten umfassen die einem Mitglied zuzuordnenden Abschreibungen, Zinsen und Pachtausgaben. Die vom jeweiligen Mitglied zu tragende Finanzkostenumlage berechnet sich aus den Finanzkosten abzüglich der zugeordneten Erträge.

§ 5

Der § 14 Abs. 4 c wird wie folgt neu eingefügt:

Übersteigen die erwirtschafteten betrieblichen Erträge eines Mitglieds sämtliche von ihm zu tragenden Ausgaben, ist der Überschuss an das Mitglied auszuführen.

§ 6

Die Ausführungen des § 14 Absätze 7, 8 und 9 werden ersatzlos gestrichen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sinsheim, den 07.12.2020

Stefan Dallinger
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 07.12.2020

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 07.12.2020

1. Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde in der öffentlichen
Verbandsversammlung vom 07.12.2020 beschlossen.
2. Die Satzung wurde auf der Internetseite des Zweckverbandes High-Speed-
Netz Rhein-Neckar am 08.12.2020. gem. § 15 der Verbandssatzung öffentlich
bekanntgemacht.
3. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 09.12.2020.
4. Die Satzung tritt am 09. Dezember 2020 in Kraft.

Sinsheim, den 10.12.2020

Ausgefertigt:

ENTWURF

2. Änderung der Verbandssatzung

Satzungstext bisher	Satzungstext neu nach 2. Änderung
<p><u>§ 5 Abs. 4</u></p> <p>Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfassungen über den Ausbau des jeweiligen Gemeindefetzes bedürfen der Zustimmung des hiervon betroffenen Mitglieds. Beschlussfassungen über den Ausbau des Kern-Backbones bedürfen der Zustimmung des Rhein-Neckar-Kreises. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitglieds. Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bestimmt sich wie folgt:</p> <p>Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu ("1 Stimme kraft Mitgliedschaft").</p> <p>Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2021 100 weitere Stimmen ("Verhältnisstimmen") gemäß folgender Bemessungsgrundlage verteilt:</p> <p>Der Stimmenanteil des jeweiligen Verbandsmitgliedes, mit Ausnahme des Rhein-Neckar-Kreises, an den 100 weiteren Stimmen bemisst sich im Verhältnis aller Verbandsmitglieder untereinander anhand der Anzahl der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet abgeschlossenen Endkundenverträge. Endkundenverträge in diesem Sinne sind solche, zu deren Erfüllung die Nutzung der passiven Infrastruktur des Zweckverbandes erfolgt. Bei der Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge werden Verträge mit gewerblichen oder öffentlich-rechtlichen Endkunden, mit denen ein gewerblicher oder vergleichbarer Tarif abgeschlossen wird, mit dem Faktor fünf berücksichtigt. Die Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge erfolgt stichtagsbezogen zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Hinzu kommen zehn Stimmen für den Rhein-Neckar-Kreis. Steht einem Verbandsmitglied nach Ermittlung der Stimmanteilsquote nur</p>	<p><u>§ 5 Abs. 4</u></p> <p>Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfassungen über den Ausbau des jeweiligen Gemeindefetzes bedürfen der Zustimmung des hiervon betroffenen Mitglieds. Beschlussfassungen über den Ausbau des Kern-Backbones bedürfen der Zustimmung des Rhein-Neckar-Kreises. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitglieds. Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bestimmt sich wie folgt:</p> <p>Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu ("1 Stimme kraft Mitgliedschaft").</p> <p>Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2021 100 weitere Stimmen ("Verhältnisstimmen") gemäß folgender Bemessungsgrundlage verteilt:</p> <p>Der Stimmenanteil des jeweiligen Verbandsmitgliedes, mit Ausnahme des Rhein-Neckar-Kreises, an den 100 weiteren Stimmen bemisst sich im Verhältnis aller Verbandsmitglieder untereinander anhand der Anzahl der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet abgeschlossenen Endkundenverträge. Endkundenverträge in diesem Sinne sind solche, zu deren Erfüllung die Nutzung der passiven Infrastruktur des Zweckverbandes erfolgt. Bei der Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge werden Verträge mit gewerblichen oder öffentlich-rechtlichen Endkunden, mit denen ein gewerblicher oder vergleichbarer Tarif abgeschlossen wird, mit dem Faktor fünf berücksichtigt. Die Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge erfolgt stichtagsbezogen zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Hinzu kommen zehn Stimmen für den Rhein-Neckar-Kreis. Steht einem Verbandsmitglied nach Ermittlung der Stimmanteilsquote nur ein Bruchwert einer Stimme zu, bleibt dieser</p>

2. Änderung der Verbandssatzung

<p>ein Bruchwert einer Stimme zu, bleibt dieser Bruchwert bei einem Wert von weniger als 0,5 unberücksichtigt, bei einem Wert von 0,5 und mehr wird auf die folgende volle Stimmenanzahl aufgerundet. Dazu addiert wird dann die je Mitglied "1 Stimme kraft Mitgliedschaft".</p> <p>Die so ermittelte Gesamtstimmenanzahl ist für die Bestimmung einer mehrheitlichen Beschlussfassung maßgeblich. Abweichungen von der Stimmenanzahl der Bemessungsgrundlage aufgrund von Auf- und Abrundungen sind unbeachtlich.</p>	<p>Bruchwert bei einem Wert von weniger als 0,5 unberücksichtigt, bei einem Wert von 0,5 und mehr wird auf die folgende volle Stimmenanzahl aufgerundet. Dazu addiert wird dann die je Mitglied "1 Stimme kraft Mitgliedschaft".</p> <p>Die so ermittelte Gesamtstimmenanzahl ist für die Bestimmung einer mehrheitlichen Beschlussfassung maßgeblich. Abweichungen von der Stimmenanzahl der Bemessungsgrundlage aufgrund von Auf- und Abrundungen sind unbeachtlich.</p>
<p><u>§ 14 Abs. 4 a</u></p> <p>Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Betriebskostenumlage, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.</p> <p>Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil bemisst sich nach der Einwohnerzahl.</p> <p>Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 30.06. des Vorjahres.</p> <p>Grundlage sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.</p> <p>Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 bemisst sich der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil im prozentuellen Verhältnis der Stimmanteile gemäß § 5 Abs. 4, 3. Absatz („Verhältnisstimmen) zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.</p>	<p><u>§ 14 Abs. 4 a</u></p> <p>Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Betriebskostenumlage, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.</p> <p>Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil bemisst sich nach der Einwohnerzahl.</p> <p>Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 30.06. des Vorjahres Grundlage sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.</p> <p>Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 bemisst sich der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil im prozentuellen Verhältnis der Stimmanteile gemäß § 5 Abs. 4, 3. Absatz („Verhältnisstimmen) zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.</p>
<p><u>§ 14 Abs. 7</u></p> <p>Die betrieblichen Erträge umfassen sämtliche Einnahmen, die der Zweckverband für das gesamte von ihm verwaltete passive Breitbandnetz (Kern-Backbone und Gemeindefetze) aus</p>	<p><u>§ 14 Abs. 7</u></p> <p>Die betrieblichen Erträge umfassen sämtliche Einnahmen, die der Zweckverband für das gesamte von ihm verwaltete passive Breitbandnetz (Kern-Backbone und Gemeindefetze) aus Netzentgelten, Mieten,</p>

2. Änderung der Verbandssatzung

<p>Netzentgelten, Mieten, Pachten, Zuweisungen, Gewinnausschüttungen etc. bezieht. Übersteigen die betrieblichen Erträge sämtliche Ausgaben für Gemeinkosten wie Betrieb, Personal und Verwaltung, wird der Überschuss entsprechend dem prozentualen Verhältnis der Stimmenanteile gemäß § 5 Abs. 4, Satz 3 ("Verhältnisstimmen") zum Zeitpunkt der Feststellung des Überschusses im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses auf die entsprechende Kostenstelle des Verbandsmitglieds gebucht.</p>	<p>Pachten, Zuweisungen, Gewinnausschüttungen etc. bezieht. Übersteigen die betrieblichen Erträge sämtliche Ausgaben für Gemeinkosten wie Betrieb, Personal und Verwaltung, wird der Überschuss entsprechend dem prozentualen Verhältnis der Stimmenanteile Stimmenanteil gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 ("Verhältnisstimmen") zum Zeitpunkt der Feststellung des Überschusses im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses auf die entsprechende Kostenstelle des Verbandsmitglieds gebucht.</p>	
--	--	--

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. September 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740
e-m@il: juergen.boehm@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



TOP 06

Baugebiet "Unter dem Linsenkuchen"

hier: Vergabe eines Baugrundstücks

In seiner Sitzung am 28.02.2020 hat der Gemeinderat beschlossen, dass bei Bewerbungen für Baugrundstücke im Neubaugebiet „Unter dem Linsenkuchen“, die bis jeweils freitags vor einer Gemeinderatssitzung eingehen, über deren Vergabe in der folgenden Gemeinderatssitzung beschlossen wird.

Im Losverfahren wird, bei Mehrfachbewerbungen auf ein Baugrundstück, eine Entscheidung herbeigeführt. Sollte sich auf ein Baugrundstück nur eine Partei beworben haben erhält sie den Zuschlag.

Bei einem bereits vergebenen Grundstück hatte sich leider ergeben, dass der Bewerber seine Kaufabsicht zurückziehen musste.

Daraufhin konnten wir dieses Grundstück wieder zum Kauf anbieten.

Bisher liegen uns vier Bewerbungen für dieses Grundstück vor. Bewerbungsende ist der 25.09.2020.

Um in der Sitzung die Vergabe des Baugrundstücks durchführen zu können, wird die Verwaltung unter Aufsicht des stv. Bürgermeisters Gerold Rossel am 28.09.2020 die Verlosung vorbereiten.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. September 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740
e-m@il: jueergen.boehm@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



TOP 07

Sanierungsgebiet "Stadtkern"

hier: Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung für das Objekts Hauptstr. 28, Flst. Nr. 734, nach § 144 BauGB

(Vorbemerkung: Die Gemeinderatsmitglieder werden insbesondere beim Sanierungsgebiet auf mögliche bestehende Befangenheitstatbestände hingewiesen.)

Die Eigentümer des Grundstücks Flst. Nr. 734, Hauptstr. 27 (Gebäude Gasthof „Löwen“) beabsichtigen die Renovierung und Erweiterung des Gebäudes.

Der Verwaltung liegt neben einem Bauantrag auch der Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung gem. § 144 BauGB für die beabsichtigte Maßnahme vor.

Über den Bauantrag hat der Ausschuss für Technik, Natur und Umwelt in einer Ausschusssitzung zu beraten und zu beschließen.

Über den Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung hingegen entscheidet der Gemeinderat.

Die Antragsunterlagen wurden an die STEG mit der Bitte um eine Stellungnahme weitergeleitet. Auf die Stellungnahme, welche der Vorlage als Anlage angefügt ist, wird an dieser Stelle verwiesen.

Von Seiten der Verwaltung ist der Stellungnahme nichts hinzuzufügen. Wir schlagen vor, dieser entsprechend zu folgen.

Die STEG und die Verwaltung werden mit der Bauherrschaft und deren Planer Kontakt aufnehmen um ein genehmigungsfähiges Sanierungskonzept zu erarbeiten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim erteilt nicht seine Zustimmung zum Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung gem. § 144 BauGB zur Renovierung und Erweiterung des Wohn- und Geschäftsgebäudes Hauptstr. 28, Flst. Nr. 734, gemäß den Planunterlagen vom 15.06.2020.

CHRISTINE NEUBERGER
Stadtplanung / Landschaftsarchitektur
Projektpartnerin der Firma
die STEG – Stadtentwicklung GmbH**Stellungnahme****Thema: Stadt Neckarbischofsheim – Erneuerungsmaßnahme „Stadtkern“****Bauvorhaben Hauptstraße 28 – Status: Denkmalschutz § 28**

ehemals Gasthaus „Zum Löwen“

Bauherr:

Wohn- / Geschäftshaus; bestehend aus einem Hauptgebäude (III + DG zur Hauptstraße); Nebengebäude (II mit flachem Satteldach zur unteren Mühlbachgasse)

EG: Gastronomienutzung und Eisdielen in Haupt- und Nebengebäude

Hauptgebäude: 1. und 2. OG: Wohnnutzung

Nebengebäude: EG – Gastronomie-Nebennutzung; 1. OG-Terrasse

BV: Hauptgebäude:

DG – Ausbau- 1 Wohneinheit

diverse Grundrissänderungen bei den Wohneinheiten im 1. OG und 2. OG

DG – Nebengebäude – Aufstockung + Einbau von 1 Wohneinheit (ca.53 m²)

Gesamt: > Erweiterung der Wohneinheiten von 4 Wohneinheiten im Bestand auf 6 Wohneinheiten

Planung Stand 15.06.2020

Grundsätzlich ist das Gebäude Hauptstraße 28 mit der Fachwerkfassade zum Kirchplatz eines der prägendsten Gebäude im Erneuerungsgebiet Neckarbischofsheim „Stadtkern“.

Die Sanierung des Gebäudes in Verbindung mit einer nachhaltigen Nutzung ist ein wichtiges Ziel für die Entwicklung des Erneuerungsgebietes.

Nach hinten – zur Unteren Mühlbachgasse wirkt das Gebäude durch diverse Anbauten, Dachüberbauungen verbaut und unstrukturiert.

Der Erhalt und die Sicherung des Gastronomiebetriebes sind sinnvoll.

Wohnnutzung / Anzahl der Wohneinheiten

Laut Planung soll die Anzahl der Wohneinheiten im Gebäude durch Dachausbau im Hauptgebäude sowie durch Aufstockung eines Teiles des Nebengebäudes, sowie durch Umbauten in den Geschossen von 4 auf 6 Wohneinheiten erhöht werden.

In der Stadtmitte von Neckarbischofsheim besteht ein extremer Mangel an Stellplätzen.

In der Planung sind 1 Garage, anfahrbar von der Unteren Mühlgasse, sowie 2 Stellplätze, anfahrbar vom Kirchplatz, dargestellt. Die genannte Gesamtbreite für die beiden Stellplätze mit 4,60m wird für 2 Fahrzeuge als zu knapp angesehen. Ein klassischer Stellplatz hat eine Breite von 2,50m. Im beengten Bereich evtl. etwas weniger. Die beiden Stellplätze sind jedoch von Gebäuden eingefasst, sodass die Breite für 2 Fahrzeuge als nicht ausreichend angesehen wird, zumal die Fahrzeuge heutzutage immer breiter werden.

Somit würden 2 Stellplätze für 6 Wohneinheiten verbleiben, was funktional für das Gebiet „Stadtkern“ nicht zu vertreten ist.

Qualität der Wohneinheiten

Die zusätzlichen geschaffenen 2 Wohneinheiten haben zudem schwierige Grundrisse.

Die Wohnung im Dachgeschoss weist nur im mittleren Bereich Stehhöhe auf. Zudem ist die Belichtung mit dem Denkmalamt zu klären.

Christine Neuberger
Dipl. Ing. Stadtplanung /
Garten- /LandschaftsarchitektinProjektpartnerin der Firma die STEG
mail@cnzueberger.de

Tel: 0711-64 58 417

Postwiesenschstraße 5A
70329 Stuttgart

Der Grundriss der neu geschaffenen Wohneinheit im Bereich des Nebengebäudes weist eine geringe Wohnqualität auf (3 Zimmer, ca. 53 m²). Die Wohnung kann nur durch Aufstockung des bestehenden Satteldachbaus entstehen. Zur unteren Mühlbachgasse entsteht eine noch höhere Wand (Aufstockung um 1,10m Höhe), was zu extremeren Proportionen führt.

Dachnutzung – Dacheinbauten zur Belichtung:

Im Hauptgebäude ist ein Dachausbau in Verbindung mit Gauben bzgl. liegenden Fenstern vorgesehen. Inwieweit an dem denkmalgeschützten Gebäude Hauptstraße 28 Dachausbauten überhaupt möglich sind, muss mit dem Denkmalamt geklärt werden.

Im Lageplan sind Giebelgauben dargestellt, in den Ansichten dagegen SchlepPGAuben. SchlepPGAuben sind sicher nicht vorstellbar. An manchen Gebäuden der Altortlage bestehen schmale Satteldachgauben. Am Kirchplatz befinden sich mit dem Kirchengebäude (Hauptstraße 24), den angrenzenden Gebäuden Hauptstraße 26, 28 und 30 sowie dem gegenüber liegendem Gebäude des alten Rathauses Hauptstraße 27 alles Gebäude ohne Dachausbauten. Um das homogene Gesamtbild am Kirchplatz zu erhalten, sind wenn dann nur kleine liegende Fenster vertretbar.

Zur Mühlbachgasse wären kleine, schmale Satteldachgauben evtl. vorstellbar > weitere Prüfung und Abstimmung mit dem Denkmalamt.

Grundrisse der sonstigen Wohneinheiten

Die Grundrisse der sonstigen Wohneinheiten haben ebenso qualitative und funktionale Defizite:

- Sanitätsräume (Bad/WC) mit einer Größe von 3,20m² bzw. 3,70m² entsprechen nicht den aktuellen Wohnstandards.
- Teilweise zu kleine Kinderzimmer; bzw. Kinderzimmer, mit Zugang über die Küche.

Empfehlung:

Ablehnung des Bauvorhabens.

Ablehnung der Schaffung von weiteren Wohneinheiten, aufgrund der fehlenden Stellplätze, der geringen Qualität der entstehenden Wohnungen sowie der schlechten Integration in das Stadtbild.

Die Sanierung des Gebäudes wird unter folgenden Aspekten empfohlen:

- Verbesserung der Grundrisse im 1. / 2. OG, teilweise Schaffung von größeren Wohneinheiten.
- Bei Schaffung einer Belichtung des Dachgeschosses (Klärung Denkmalamt) wird als Option die Verbindung der beiden Wohneinheiten mit dem Dachgeschoss gesehen, mit dem Ziel der Schaffung von größeren Wohneinheiten mit guter Qualität. Ebenso Prüfung des Anbaus eines Freisitzes zur Unteren Mühlbachgasse (auf Höhe des 2. Obergeschosses).
- Keine Aufstockung des Teilbereiches des Nebengebäudes.
- Rückbau der Überdachungen des Nebengebäudes (Kunststoffdächer); Schaffung einer klaren Struktur; Dachterrassennutzung, Rückbau von unpassenden Fassadenverkleidungen.
- Fassade zum Kirchplatz:
Nördlich des Haupteinganges befindet sich – im Bereich der Eisdiele - ein großes, nicht zu den historischen Proportionen und Strukturen passendes Fenster (unpassende Fenstergröße). Dieses soll in Anlehnung an die Gesamtfassade zurückgebaut werden.
- Fassade allgemein – bei Sanierung:
neue Fenster / sowie zu sanierende Fenster müssen sich auf die bestehende Struktur beziehen (entsprechende Gliederung).

Für Punkte, die nicht mit dem Denkmalamt abzustimmen sind, gelten die Gestaltungsgrundsätze des „Erneuerungsgebietes Neckarbischofsheim „Stadtkern“.

Verteiler: Stadt Neckarbischofsheim –Hr. Böhm
die STEG - Geschäftsstelle Heilbronn - Frau Bürkle,

Neuberger, 27.07.2020

Christine Neuberger

Dipl. Ing. Stadtpfänung /
Garten- /Landschaftsarchitektin

Projektpartnerin der Firma die STEG
mnl@oneuberger.de

Tel: 0711-64 58 417

Postwiesenstraße 5A
70328 Stuttgart

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. September 2020

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13
e-m@il: mareike.guschl@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



TOP 12

Einweisung des neu gewählten Bürgermeisters Thomas Seidelmann in eine Besoldungsgruppe des Landesbesoldungsgesetzes hier: Widerspruch gegen den Bescheid der Einweisung

Am 24. Mai 2020 wurde Thomas Seidelmann zum neuen Bürgermeister der Stadt Neckarbischofsheim ab 01. August 2020 gewählt.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2020 hat der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim beschlossen, dass der neue Bürgermeister ab 01. August 2020 in der Besoldungsgruppe A 15 eingruppiert wird.

Entsprechend diesem Beschluss wurde von Seiten der Verwaltung eine sogenannte Einweisungsverfügung (02. Juli 2020) erstellt und an Herrn Thomas Seidelmann verschickt. Daraufhin hat Herr Seidelmann mit Schreiben vom 16. Juli 2020 Widerspruch gegen die Einweisungsverfügung eingereicht. Der Widerspruch ist form- und fristgerecht am 21. Juli 2020 eingegangen.

Da der Widerspruchsführer gegen einen Beschluss des Gemeinderats widerspricht, liegt die Entscheidung über den Widerspruch erst einmal beim Gemeinderat.

Folgende Punkte sollten nochmals eingehend beleuchtet werden:

Grundsätzlich:

Nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKomBesG) sind die kommunalen Wahlbeamten (hauptamtliche Bürgermeister) nach **sachgerechter Bewertung**, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 LKomBesG in Betracht kommende Besoldungsgruppe einzuweisen. Subjektive, d.h. auf die Person bezogene Gesichtspunkte (z.B. besonderes Engagement, Leistung, Ausbildung), dürfen nicht berücksichtigt werden.

Einwohnerzahl:

Die Stadt Neckarbischofsheim hat derzeit etwas mehr als 4.000 Einwohner. Somit ist das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters in Neckarbischofsheim nach der Landesbesoldungsgruppe A 15 oder A 16 einzuweisen. Hierbei wird eine Einwohnerzahl zwischen 2.000 und 5.000 Einwohner angenommen.

Die Stadt Neckarbischofsheim mit ihrer derzeitigen Einwohnerzahl ist im oberen Drittel einzugruppiert.

Umfang und Schwierigkeiten:

Die Stadt Neckarbischofsheim besteht aus den drei Stadtteilen Neckarbischofsheim, Helmhof und Untergimpfern. Die Aufgaben und die Verantwortung sowie der Präsenz des Bürgermeisters sind in den letzten Jahren stetig gestiegen.

Vor allem das Schulzentrum mit anhaltend wachsenden Gymnasium ist die Einweisung in die Besoldungsgruppe A 16 zu begründen. Im weiteren Umkreis gibt es keine ähnlich kleine

Gemeinde, die Träger eines solch großen Gymnasiums mit fast 1.000 Schülern und 100 Lehrern ist.

Aber auch die allgemein finanziell schwierige Lage der Stadt begründet eine hohe Verantwortung.

Vergleich mit anderen Gemeinden:

Ein Vergleich mit anderen Kommunen wird nicht empfohlen, da jede Gemeinde einzigartig ist und somit nicht herangezogen werden kann.

Vorgänger:

Der Amtsvorgänger Rolf Geinert wurde bei Amtsantritt 1990 in die Besoldungsgruppe A 14 eingruppiert. Im Laufe der Jahre wurde Herr Geinert in A 15 und in A 16 (2001) befördert. Während der Amtszeit von Herrn Geinert hat eine andere rechtliche Grundlage gegolten.

Der Amtsvorgänger Hans-Joachim Vogt wurde bei Amtsantritt in die Besoldungsgruppe A 15 eingewiesen. Er wurde im Jahr 2008 in die Besoldungsgruppe A 16 befördert.

Die Amtsvorgängerin Tanja Grether wurde von Anfang an in die Besoldungsgruppe A 16 eingewiesen.

Ergebnis der Verwaltung:

Mit dem Beschluss 2012 hat der Gemeinderat beschlossen, dass das Amt des Bürgermeisters von Neckarbischofsheim in die A 16 eingruppiert werden soll. Seit der letzten Bürgermeisterwahl im Jahr 2012 sind die Aufgaben des Bürgermeisters nicht weniger, sondern stetig mehr, geworden und die Anforderungen gestiegen.

Der Gemeinderat muss nun eine Entscheidung über den Widerspruch beschließen. Das Kommunalrechtsamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis wird über die Entscheidung unterrichtet. Sollte der Gemeinderat sich entscheiden, dem Widerspruch nicht statt zu geben, wird der Widerspruch dem Kommunalrechtsamt zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung vorgelegt.

Nach unserer festen Auffassung wird das Landratsamt entsprechend dem Verwaltungsvorschlags vom 30. Juni 2020 entsprechend und eine Eingruppierung in die Besoldungsgruppe A 16 festsetzen.

Die Vorlage für die Entscheidung in der Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2020 sowie der Widerspruch vom 16. Juli 2020 sind als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim gibt dem Widerspruch vom 16. Juli 2020 von Thomas Seidelmann gegen den Beschluss über die Einweisung in die Besoldungsgruppe A 15 statt. Weiterhin stimmt der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim der Einweisung des Bürgermeisters Thomas Seidelmann rückwirkend ab dem 01. August 2020 in die Besoldungsgruppe A 16 zu.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2020

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13
E-Mail: mareike.guschl@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



TOP 08

Einweisung des neu gewählten Bürgermeisters Thomas Seidelmann in eine Besoldungsgruppe des Landeskommunalbesoldungsgesetzes

Am 24. Mai 2020 wurde Thomas Seidelmann zum neuen Bürgermeister der Stadt Neckarbischofsheim ab 01. August 2020 gewählt.

Nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKombesG) sind die kommunalen Wahlbeamten (hauptamtliche Bürgermeister) nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 LKombesG in Betracht kommende Besoldungsgruppe einzuweisen. Subjektive, d.h. auf die Person bezogene Gesichtspunkte (z.B. besonderes Engagement, Leistung, Ausbildung), dürfen nicht berücksichtigt werden.

Über die Einweisung ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt zu beschließen (§ 1 Abs. 2 S. 2 LKombesG).

Das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin in Neckarbischofsheim ist soweit nach der Landesbesoldungsgruppe A bis zu einer Einwohnerzahl von 5.000 Einwohnern in die Besoldungsgruppe A 15 / A 16 einzuweisen.

Die vorherigen Amtsinhaber Tanja Grether, Hans-Joachim Vogt und Rolf Geinert wurden in die Besoldungsgruppe A16 eingewiesen. In § 10 der Hauptsatzung wurden die Aufgaben des Bürgermeisters beschrieben. Weiterhin kann eine Einweisung in die Besoldungsgruppe A 16 damit begründet werden, dass die Stadt Neckarbischofsheim aus den drei Stadtteilen Neckarbischofsheim, Helmhof und Untergimpfern besteht. Im Stadtteil Neckarbischofsheim ist zudem ein großer Schulstandort mit Grundschule und Gymnasium mit rund 1.000 Schülern. Die Aufgaben und die Verantwortung sowie die Präsenz des Bürgermeisters sind in den letzten Jahren gestiegen.

Die Einweisung würde mit Amtsantritt am 01. August 2020 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Einweisung des künftigen Bürgermeisters Thomas Seidelmann ab dem 01. August 2020 in die Besoldungsgruppe A 16 zu.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. September 2020

Erstellt von: Roland Herbold, technisches Bauamt, Tel.: 607-41
e-m@il: roland.herbold@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



TOP 08

Straßenbauarbeiten Friedhofstraße und Forststraße, 3. BA im Stadtteil Helmhof hier: Auftragsvergabe

Die Stadt Neckarbischofsheim hat die Straßenbauarbeiten für die Friedhofstraße und die Fortstraße, 3. BA im Stadtteil Helmhof, ausgeschrieben. Für die Maßnahme ist eine Investitionshilfe aus dem Ausgleichsstock beantragt (Antrag vom 29.01.2020). Der Bewilligungsbescheid wurde am 14.07.2020 erteilt. Insgesamt haben 9 Firmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert und abgeholt.

Am Mittwoch, den 09.09.2020 um 11:00 Uhr wurden bei der Angebotseröffnung drei Angebote eingereicht und geöffnet.

Nach rechnerischer Prüfung ist folgendes Angebot das Günstigste:

Fa. Hauck aus Waibstadt	i.H.v.	brutto	186.001,74 €
--------------------------------	---------------	---------------	---------------------

Im Haushalt 2020 wurden für diese Baumaßnahme 218.000 € eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Auftragsvergabe der Baumaßnahme „Straßenbauarbeiten Friedhofsstraße und Forststraße, 3. BA im Stadtteil Helmhof“ an die Fa. Hauck Baugesellschaft zur geprüften Angebotssumme in Höhe von 186.001,74 € zu.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. September 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740
e-m@il: juergen.boehm@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



TOP 09

Antrag des Turnvereins 09 Neckarbischofsheim e.V. auf Überlassung einer Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 1263 (Spielplatz "Wiesenweg")

Mit Schreiben vom 03.07.2020 bittet der Turnverein 09 Neckarbischofsheim e.V. die Stadt Neckarbischofsheim, ihm eine Grundstücksteilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 1263 (Spielplatz Wiesenweg) zu überlassen.

Demnach möchte der Verein eine Fläche, angrenzend an die Hecke im Bereich des Volleyballfeldes, zum Schwimmbadgelände dazu nehmen. Es handelt sich hierbei um einen ca. 16m breiten Streifen entlang der Hecke.

Folgende Vorteile ergeben sich für den Verein dadurch:

- erleichterte Pflege des Volleyballfeldes,
- Verringerung der Unfallgefahr bei der Nutzung des Volleyballfeldes,
- weitere Liegeplatzfläche für die Schwimmbadbesucher,
- weitere Fläche zur Aufstellung von (gespendeten) Spielgeräten für Kleinkinder.

Aus Sicht der Verwaltung sind aktuell keine Gründe ersichtlich, die gegen eine Überlassung einer entsprechenden Teilfläche sprechen.

Die Fläche des Spielplatzes wird in diesem Bereich schon seit Jahren nicht genutzt. Natürlich kann man anmerken, dass sich in diesem Bereich die Errichtung einer Sportanlage für Volleyball, Basketball oder Fußball anbieten würde. Eine solche Intension bzw. Nachfrage hat es bisher nicht gegeben und dürfte in der Finanzierung und Unterhaltung aktuell auch nicht bzw. nur sehr schwer realisierbar sein.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Turnverein 09 Neckarbischofsheim e.V. eine entsprechende Fläche von ca. 16m Breite zu überlassen. Die genaue Festlegung der Flächenbreite soll in Absprache zwischen Verwaltung (inkl. Bauhof) und Verein erfolgen.

Auf eine amtliche Vermessung der Teilfläche kann aus Sicht der Verwaltung verzichtet werden, da wir Eigentümerin beider Grundstücke Flst. Nr. 1262 und 1263 sind und ein Eigentumswechsel nicht angedacht ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt dem Antrag des Turnvereins 09 Neckarbischofsheim e.V. auf Überlassung einer Grundstücksteilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 1263 zu.

Die genaue Festlegung der Grundstücksbreite (ca. 16m) legen Verwaltung und Verein vor Ort fest.



Stadt Neckarbischofsheim

Maßstab: 1:500

Bearbeiter: Jürgen Böhm

Datum: 19.09.2020

Gemeinderatssitzung
29.09.2020
TOP 05

Antrag des Turnvereins 09 Neckarbischofsheim e. V. auf Überlassung einer Teilfläche des Flst. Nr. 1263 (Spielplatzes "Wiesenweg")



Turnverein 09 Neckarbischofsheim e.V.

Turnverein 09 e. V.
Neckarbischofsheim

Eingegangen

30. Juli 2020

Techn. Bauamt
Neckarbischofsheim

Hiermit stellt der Turnverein Neckarbischofsheim einen Antrag auf die Erweiterung der Liegewiese am Schwimmbad. Diese Erweiterung soll in Richtung Abenteuerspielplatz, um 16 Meter erfolgen.

Dem Turnverein würde dadurch die Pflege um das Volleyballfeld erheblich erleichtert werden, sowie die Unfallgefahr am und um das Volleyballfeld deutlich verringern. Durch die Erweiterung der Liegewiese wird dem Besucher mehr Sitzfläche, vor allem im Schatten geboten. Ebenfalls können auf dieser neuen Fläche, die gespendeten Spielgeräte ihren Platz finden, die bis zum jetzigen Zeitpunkt unbenutzt gelagert werden.

Martina Wanke

Neckarbischofsheim, den 30.07.2020



Vorlage zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. September 2020

Erstellt von: Marion Adams, Kämmereiamt, Tel.: 607-30
E-Mail: marion.adams@neckarbischofsheim.de



Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter

TOP 10

Aufnahme eines Kommunalkredits

Die Stadt Neckarbischofsheim hatte im Haushaltsjahr 2020 bislang Investitionskosten für die Schlussabrechnung Erweiterung ASG, Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten für die Verwaltung, die Feuerwehr und den Bauhof, den barrierefreien Umbau von Bushaltestellen, den Einbau von Pumpen im Hallenbad, das Spielgerät auf dem Pausenhof der Grundschule, die Digitalisierung der beiden Schulen und Planungskosten für den Kindergarten Neckarbischofsheim in Höhe von rund 690.000 Euro. Durch die getätigten Ausgaben ist die Liquidität der Stadtkasse stark gesunken.

Das Kommunalrechtsamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis hat der Stadt Neckarbischofsheim im Rahmen der Haushaltssatzung 2019 eine Kreditermächtigung in Höhe von 650.000,-- Euro genehmigt. Diese Kreditermächtigung wurde bisher noch nicht abgerufen. Zur Finanzierung der investiven Ausgaben wird vorgeschlagen, diese in Anspruch zu nehmen.

Die Zinssätze orientieren sich am Kapitalmarkt und werden täglich neu festgesetzt. Die Konditionen sind aktuell sehr günstig.

Derzeit gibt es bei der L-Bank einen zinsverbilligten Investitionskredit Kommune direkt mit einer Laufzeit von 10, 20 oder 30 Jahren (Zinsbindung 10 Jahre) sowie der Möglichkeit von tilgungsfreien Anlaufjahren. Bereits 2018 und 2019 wurde für die Maßnahme Erweiterung ASG ein Kredit von 500.000 Euro und 420.000 Euro innerhalb dieses Programms in Anspruch genommen. Des Weiteren gibt es ein zinsverbilligtes Programm bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau –KfW-, in diesem Programm könnte auch eine Zinsbindung über die gesamte vorgesehene Laufzeit von 20 Jahren vereinbart werden.

Die Verwaltung wird bis zum Sitzungstermin weitere aktuelle Angebote einholen und die Konditionen in der öffentlichen Sitzung mitteilen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Kredit mit einer Laufzeit von 20 Jahren zu den günstigsten Konditionen aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme eines Kommunalkredits in Höhe von 650.000,00 Euro und einer Laufzeit von 20 Jahren zu und ermächtigt gleichzeitig die Verwaltung, den Kredit zu den günstigsten Konditionen aufzunehmen.

Anmerkung:

Der Schuldenstand der Stadt Neckarbischofsheim beträgt zum Ende des Jahres 2019 4.914.434,30 Euro. Durch die Aufnahme des Kommunalkredits i.H.v. 650.000,00 € würde sich der Schuldenstand zum 31.12.2020 auf 5.227.487,59 Euro erhöhen. Bei einer Einwohnerzahl von 4.039 Personen (zum 30.06.2019 laut Stat. Landesamt) würde das einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.294,25 Euro entsprechen, die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung in Baden-Württemberg bei Gemeinden zwischen 3.000 bis unter 5.000 Einwohnern beträgt 620 Euro, im Rhein-Neckar-Kreis 1.140 Euro (zum 31.12.2018), Neckarbischofsheim ist im Rhein-Neckar-Kreis auf Platz 43 von 54 Gemeinden (gehört also bereits zu den Kommunen mit der höchsten Pro-Kopf-Verschuldung).

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. September 2020

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13
e-m@il: mareike.guschl@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter !



TOP 11

a) Wahl des stellv. Vertreters für den Ausschuss für Technik, Natur und Umwelt

In den öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 23.07.2019 und 14.07.2020 wurden für den Ausschuss für Technik, Natur und Umwelt die Vertreter und deren Stellvertreter gewählt.

Bisherige Vertreter im Ausschuss für Technik, Natur und Umwelt waren:

ordentliche Mitglieder

JACOBS, Dorian
PROISSL, Klaus
JELINEK, Hans Peter
KRIEGER, Michael
ROSSEL, Gerold
NEUDEL, Ben
SCHERER, Marcel

Stellvertreter:

DOTTERER, Ruven
JACOBS, Heike
ZELLER, Walter
BENDER, Andreas
LEINBERGER, Jochen
RÖDLER, Stefan
SEIDELMANN, Thomas

Aufgrund des Ausscheidens von Thomas Seidelmann als gewähltes Mitglied aus dem Gemeinderat ist nun ein stellvertretendes Mitglied für den Ausschuss für Technik, Natur und Umwelt zu benennen.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, bis spätestens 28.09.2020 entsprechende Vorschläge für die Wahl des stellvertretenden Mitglieds zur Neubesetzung im Ausschuss für Technik, Natur und Umwelt zu unterbreiten.

b) Wahl des Vertreters für den Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.07.2019 wurde für den Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt von Seiten der Stadt Neckarbischofsheim vier Vertreter und deren Stellvertreter benannt. Dies erfolgt auf Grundlage der Einwohnerzahl (§ (§ 5 Abs. 3 und 4 der derzeit geltenden Verbandssatzung des GVV Waibstadt).

Bisherige Vertreter der Stadt Neckarbischofsheim im Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt waren die Stadträte:

ordentliche Mitglieder

BENDER, Andreas
ROSSEL, Gerold
DOTTERER, Ruven
SEIDELMANN, Thomas

Stellvertreter:

JELINEK, Hans-Peter
ZELLER, Walter
JACOBS, Heike
NEUDEL, Ben

Aufgrund des Ausscheidens von Thomas Seidelmann als gewähltes Mitglied aus dem Gemeinderat ist nun ein ordentliches Mitglied für den Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt zu benennen.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, bis spätestens 28.09.2020 entsprechende Vorschläge für die Wahl des ordentlichen Vertreters für den Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt zu unterbreiten.

c) Wahl des Vertreters für den Förderverein für die Partnerschaften mit den Städten La Chapelle-St.-Luc und Pereslavl-Salesskij

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.10.2004 der Gründung eines Fördervereins für die Partnerschaften mit den Städten La Chapelle-St.-Luc und Pereslavl-Salesskij einstimmig zugestimmt. Bei dem Förderverein handelt es sich nicht um einen Verein im Sinne der Vorschriften des Vereinsregisters. Vielmehr soll der Förderverein ein breiteres Fundament für die Partnerschaften mit den beiden Partnerstädten bilden.

Aus der Mitte des Gemeinderats wurden zur Besetzung des Fördervereins am 13.07.2019 folgende Stadträtinnen und -räte als Vertreter für den Förderverein vorgeschlagen und gewählt:

La Chapelle-St.-Luc

PROISSL, Klaus

SEIDELMANN, Thomas

Pereslavl-Salesskij

PROISSL, Klaus

Aufgrund des Ausscheidens von Thomas Seidelmann als gewähltes Mitglied aus dem Gemeinderat ist nun ein Mitglied für den Förderverein für die Partnerschaft mit der Stadt La Chapelle-St.-Luc zu benennen.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten bis spätestens 28.09.2020 entsprechende Vorschläge für die Wahl der Vertreter für den Förderverein für die Partnerschaften mit der Stadt La Chapelle-St.-Luc zu unterbreiten.

Sollte der Wunsch bestehen den Förderverein nicht mehr personell zu besetzen, bittet die Verwaltung ebenfalls um Mitteilung.

Haushaltslage der Stadt Neckarbischofsheim nach der September-Steuerschätzung 2020

Aufgrund der Steuereinbrüche in Folge der Corona-Pandemie gab es dieses Jahr im September eine Sonder-Steuerschätzung, welche von Steuerausfällen bei den Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg in Höhe von 3,3 Milliarden Euro gegenüber der Planung berichtet. Zusammen mit den pandemiebedingten Mehraufwendungen fehlen den Kommunen im Land 4,6 Milliarden Euro. Die Erholung nach der Krise wird länger andauern als noch bei der Mai-Steuerschätzung angenommen, so dass erst im Jahr 2022 wieder mit einem Vorkrisenniveau der Einnahmen gerechnet werden kann. Außerdem werden die Einnahmeausfälle der Kommunen durch den kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspakt nicht in vollem Umfang aufgefangen werden können. Die gute Nachricht: dennoch wird die Stadt Neckarbischofsheim aus jetziger Sicht für 2020 weder einen Nachtragshaushalt, noch eine Haushaltssperre benötigen. Die Mindereinnahmen aus der Gewerbesteuer werden von Bund und Land mit einer Kompensationszahlung für Neckarbischofsheim in Höhe von rund 332.000 Euro ausgeglichen, die Mindereinnahmen aus der Einkommensteuer sind geringer als noch im Mai erwartet und die Schlüsselzuweisungen wurden für 2020 auf dem ursprünglichen Niveau mit den Zahlen der Oktober-Steuerschätzung 2019 zugesichert. Das „Worst-Case“ Szenario aus der Sitzung am 30. Juni dieses Jahres mit einem Minus von 829.000 Euro wird so aus derzeitiger Sicht nicht eintreten.

In Neckarbischofsheim kann durch die Gewerbesteuerkompensationszahlung mit Mehreinnahmen gegenüber der Planung von rund 170.000 Euro gerechnet werden. Mehreinnahmen werden außerdem beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 27.000 Euro erwartet. An Corona-Soforthilfe konnten 70.000 Euro zusätzlich vereinnahmt werden. Demgegenüber stehen Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer in Höhe von 217.000 Euro sowie Mindereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen von 22.000 Euro. Deutliche Wenigereinnahmen wird es außerdem bei den Benutzungsgebühren für Kindergärten, Grundschulbetreuung, Hallenbad u.a. sowie bei den Miet- und Pachteinahmen geben, Größenordnung ca. -80.000 Euro. Außerdem gab es pandemiebedingte Mehraufwendungen für erhöhten Reinigungsaufwand und Schutzmaßnahmen wie Spuckschutze, Desinfektionsmittel, Schutzhandschuhe etc., höhere Aufwendungen für die Übernahme von Einnahmeausfällen im ÖPNV und ein größeres Defizit beim Ev. Kindergarten aufgrund ausfallender Elternbeiträge, für welchen die Stadt Neckarbischofsheim dann einen höheren Abmangelbetrag zu leisten hat.

In der Übersicht – erhebliche Veränderungen bei den Einnahmen im Ergebnishaushalt gegenüber den Planzahlen:

Gewerbesteuerkompensation	+170.000 Euro
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	+27.000 Euro
Soforthilfe	+70.000 Euro
Gemeindeanteil Einkommensteuer	-217.000 Euro
Schlüsselzuweisungen	-22.000 Euro
<u>Benutzungsgebühren, Mieten</u>	<u>-80.000 Euro</u>
Saldo	-52.000 Euro

Durch Einsparungen hinsichtlich nicht benötigter Aufwandspositionen wird dieses Minus bei den Einnahmen sowie die pandemiebedingten Mehraufwendungen voraussichtlich weitgehend ausgeglichen werden können. Minderaufwendungen werden sich beispielsweise bei den Aufwendungen für die Erneuerung von Gehwegen im Rahmen des Breitbandausbaus ergeben, hierfür waren 140.000 Euro vorgesehen.

Im investiven Bereich gibt es eine Verzögerung bei der größten Maßnahme – dem Kindergartenneubau Neckarbischofsheim. Zwar liegt die Baugenehmigung inzwischen vor, durch das Erfordernis einer europaweiten Ausschreibung, welche von einem Externen durchgeführt wird, wird sich der Baubeginn jedoch weiter verzögern. Die vorgesehenen Kosten von 1,393 Mio. Euro in 2020 werden sich zum Großteil in die Folgejahre verschieben. 2021 steht als weitere große Investition die Beschaffung eines neuen Löschfahrzeugs für die Freiwillige Feuerwehr Abteilung Neckarbischofsheim in der Planung, dieses wird mit einer Größenordnung von rund 400.000 Euro ebenfalls 2021ff. zu finanzieren sein.

Für das aktuelle Haushaltsjahr kann also Entwarnung gegeben werden, kritisch wird es erst in den kommenden Jahren, bis sich die Wirtschaft und mit ihr die Steuereinnahmen erholt haben. Die Unsicherheit einer erneuten Verschlimmerung der Pandemie läuft im Gleichschritt mit. Weltweit hat COVID 19 zahlreiche Länder im Griff, bei einer derart starken Exportabhängigkeit wie sie Deutschland hat, wirkt sich dies auch bis ganz nach unten auf die Steuereinnahmen der Kommunen aus.

Die mittelfristige Finanzplanung muss daher mit der Haushaltsplanung 2021 auf ein Niveau ausgehend von sinkenden Steuereinnahmen angepasst werden. Wie bereits erwähnt, wird erst im Jahr 2022 davon ausgegangen, dass sich die Steuereinnahmen wieder auf dem Vor-

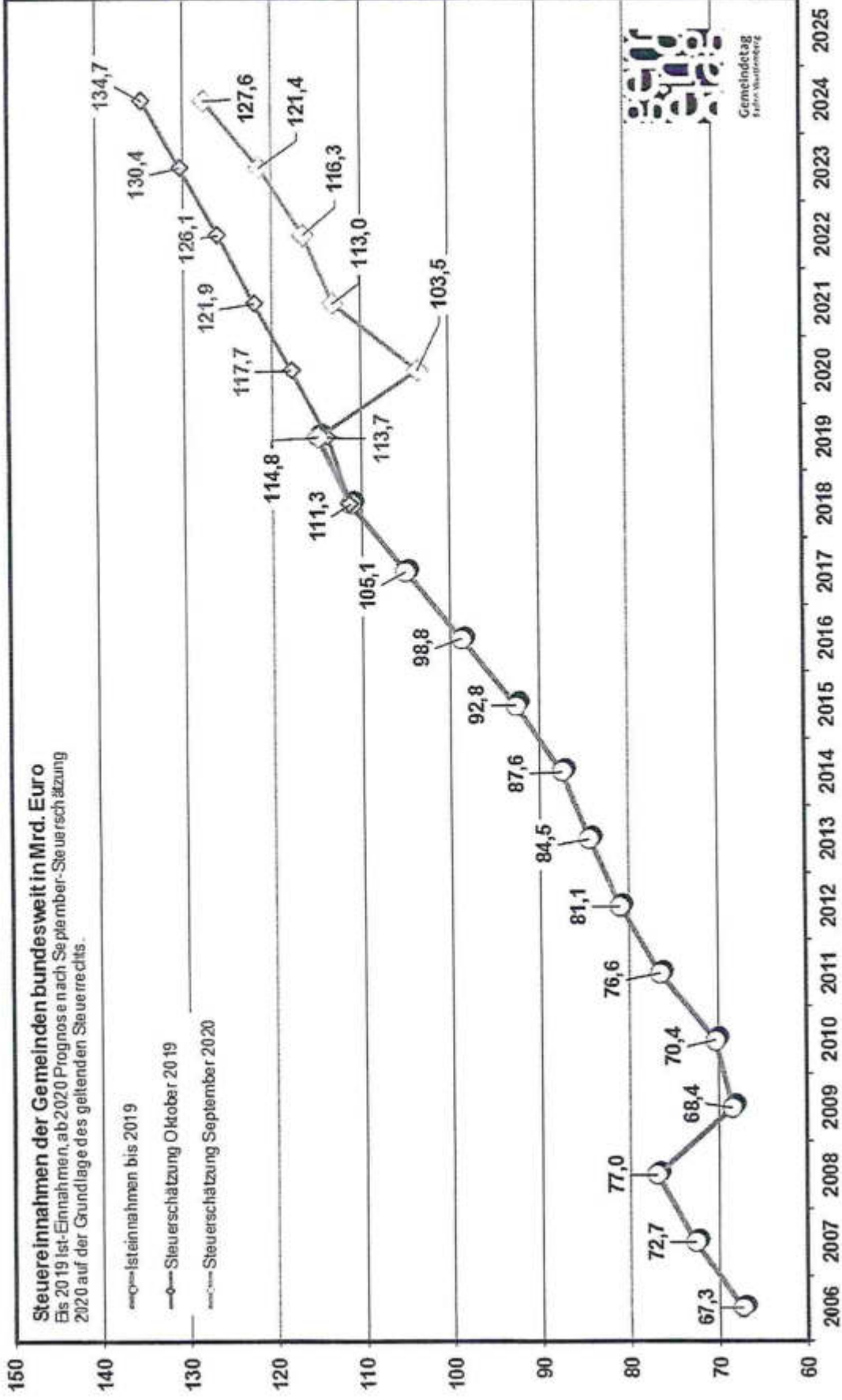
Krisen-Niveau einpendeln werden. Außerdem wird das Wachstum in den Jahren 2022ff. in der September-Steuerschätzung deutlich langsamer vorhergesagt, als dies noch vor einem Jahr der Fall war. Der Haushaltserlass, auf welchem unser Haushaltsplan 2021 aufbaut, wird voraussichtlich Ende September/Anfang Oktober 2020 veröffentlicht.

Die Stadt Neckarbischofsheim wird im Corona-Jahr 2020 dank des kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspakts finanziell betrachtet noch einmal mit einem blauen Auge davonkommen. Wir müssen aber mit großer Vorsicht in die Zukunft schauen, da uns der eigentliche Einnahmeneinbruch noch bevorsteht. Vergleichbar ist der aktuelle Tiefstand bei der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts mit der Situation in den Jahren 2009/2010. Im Haushaltsjahr 2010 gab es in Neckarbischofsheim einen erheblichen Steuereinbruch - die Gewerbesteureinnahmen sanken damals auf rund 353.000 Euro. Ein ähnlicher Einbruch ist schon jetzt zu spüren, das aktuelle Soll für 2020 liegt bei rund 580.000 Euro. Im Vergleich hierzu die Gewerbesteureinnahmen der Jahre 2016 mit 1,3 Mio. Euro, 2017 mit 2,3 Mio. Euro, 2018 mit 1 Mio. Euro und 2019 mit 944 Tausend Euro. Nicht zu vergessen, dass die Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuerkompensationszahlung, welche uns 2020 zu Gute kommen, im Finanzausgleich angerechnet werden und im zweitfolgenden Haushaltsjahr 2022 zu Wenigereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft führen werden.

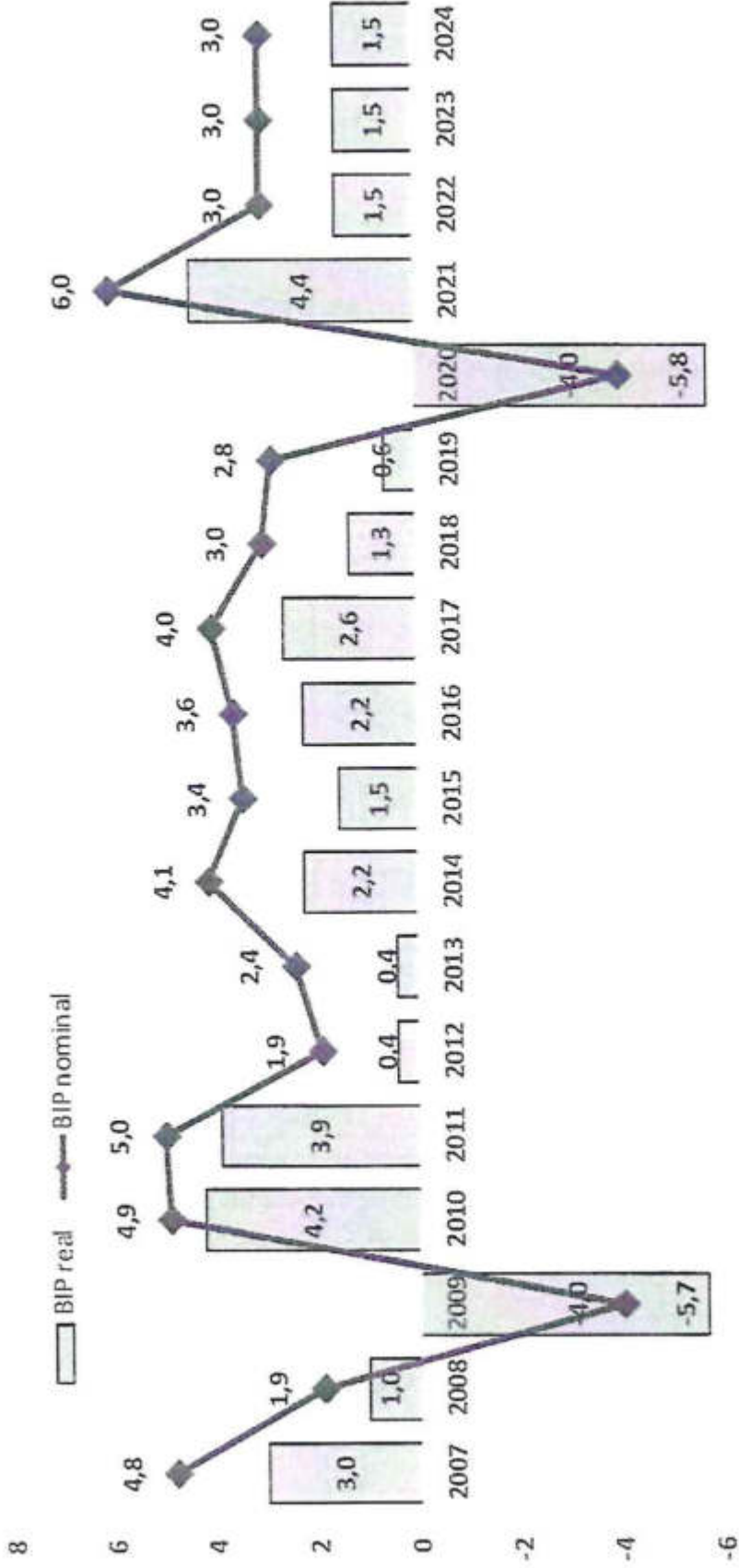
Die Zielvorgabe muss daher für die nächsten Jahre sein, die Finanzierung der begonnenen und unumgänglichen Maßnahmen sicherzustellen und noch nicht begonnene, nicht zwingend erforderliche Maßnahmen erneut zurückzustellen.

Neckarbischofsheim, 25.09.2020

Stadtkämmerei



Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts



v.H. gegenüber Vorjahr.
 Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Interimsprojektion 1.9.2020.